

Übersicht der Änderungen der AFB-MP

Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat gemäß § 17 Abs 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) mit Bietenden, die einen Zuschlag erhalten haben, und mit Förderwerbenden, deren Antrag auf Förderung durch Marktprämie angenommen wurde, Verträge über die Förderung durch Marktprämie auf der Grundlage von Allgemeinen Förderbedingungen („AFB-MP“) abzuschließen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigte erstmals die Allgemeinen Förderbedingungen der EAG-Förderabwicklungsstelle in der Fassung vom 30. September 2022.

Auf Grund von Anpassungen an die gesetzlichen Neuerungen und Anpassungsbedarf in der Abwicklung war eine Änderung der AFB-MP erforderlich. Die Änderungen wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 15. Mai 2023 genehmigt und treten mit 8. Juni 2023 in Kraft.

Hier finden Sie eine Übersicht der wesentlichen Änderungen:

B) Ausschreibungen

Punkt 1.8

- In Anlehnung an die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom wird künftig die Möglichkeit der Ausstellung des Gutachtens zur Bestimmung des Brennstoffnutzungsgrades bei Biomasse- und Biogasanlagen auf Ziviltechniker, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets eingeschränkt.

Punkt 1.10

- In Anlehnung an die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom kommt bei Vorliegen eines unzureichenden Nutzungskonzepts für Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 33 Abs 1 EAG ein Abschlag in Höhe 25 % zu tragen.

Punkt 1.11

- Nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 können Beihilfen auch dann einen Anreizeffekt haben, wenn mit dem zu fördernden Vorhaben vor Stellung des Antrags (der Gebotsabgabe) begonnen wurde. Insofern wurden die Regelungen über den Anreizeffekt in den AFB-MP dahingehend adaptiert, dass der Beginn der Arbeiten nicht vor dem 1.1.2022 (Inkrafttreten der Bestimmungen zur EAG-Marktprämienförderung) erfolgt sein darf. Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe darf die Anlage noch nicht Betrieb genommen worden sein, unabhängig davon, ob es sich um ein Erstgebot oder ein nachfolgendes Gebot handelt.

Punkte 2.3, 2.5, 2.7 und 2.10

- Die Erst- sowie Zeitsicherheit dürfen in unterschiedlicher Weise erbracht werden.
- Für den Erlag der Sicherheitsleistung sind ausschließlich SEPA-Überweisungen und Überweisungen per SWIFT zulässig.
- Für die Sicherheitsleistung ist die Übermittlung der Bankgarantie sowie des Beiblatts nach dem Muster in Anhang ./2 zu verwenden.

Übersicht der Änderungen der AFB-MP

- Vorzeitige Rückgaben bzw. Austausch bereits erbrachter Sicherheiten sind ausgeschlossen

Punkt 3.6

- Für den Fall eines Losentscheids bei gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge wird ein Verfahren festgelegt.

C) Anträge auf Förderung durch Marktprämie

Punkt 1.7 und 1.9

- In Anlehnung an die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom wird künftig die Möglichkeit der Ausstellung des Gutachtens zur Bestimmung des Brennstoffnutzungsgrades bei Biomasse- und Biogasanlagen (Anträge für neu errichtete Anlagen sowie Nachfolgeprämien) auf Ziviltechniker, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets eingeschränkt.

Punkt 1.10

- Nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 können Beihilfen auch dann einen Anreizeffekt haben, wenn mit dem zu fördernden Vorhaben vor Stellung des Antrags (der Gebotsabgabe) begonnen wurde. Insofern wurden die Regelungen über den Anreizeffekt in den AFB-MP dahingehend adaptiert, dass der Beginn der Arbeiten nicht vor dem 1.1.2022 (Inkrafttreten der Bestimmungen zur EAG-Marktprämienförderung) erfolgt sein darf. Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe darf die Anlage noch nicht Betrieb genommen worden sein, unabhängig davon, ob es sich um ein Erstgebot oder ein nachfolgendes Gebot handelt.

D) Vertrag über die Förderung durch Marktprämie und Abwicklung der Förderung

Abschnitt III. Punkt 2.1

- Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung wurde dahingehend ergänzt, dass mit der Abgabe des Gebots bzw. der Antragstellung die ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung jener Daten, die für die korrekte umsatzsteuerrechtliche Abrechnung durch den Stromabnehmer erforderlich sind (Zählpunktbezeichnung, Lastgang, Höhe der gewährten Marktprämie), erteilt wird.

Anhang

Anhang./2: Beiblatt und Muster zur Bankgarantie